Feststellung des Bedingungseintritts gemäß § 26 Absatz 3 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes (durch den Kreiswahlleiter auszufüllen)¹⁾

Der Kreiswahlleiter stellte am Bundeswahlgesetzes fest.	den Bedingungseintritt des § 26 Absatz 1 Satz 3 des
Der Kreiswahlleiter machte die zugelassenen Kreiswahlvor bekannt.	schläge spätestens am achtundvierzigsten Tage vor der Wahl öffentlich
Der Kreiswahlleiter	
(Datum, Unterschrift)	

¹⁾ Unverzüglich nach Ablauf der Beschwerdefrist oder nach der Beschwerdeverhandlung gemäß § 28 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes.